

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes (www.amt-ostufer-schweriner-see.de).

Titel: Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V
Eigenbetriebsverordnung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt :

Ursprungssatzung vom 05.02.2008

1. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 08.07.2008

2. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 10.10.2013

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Betriebes ist die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Pinnow als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Fernwärmeversorgungssatzung.

§ 3

Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet, da der Eigenbetrieb überwiegend aus Entgelten finanziert wird.

§ 4

Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird ein ehrenamtlicher Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter sowie ein Stellvertreter werden durch die Gemeindevertretung bestellt.
- (3) Der Betriebsleiter erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, sein Stellvertreter in Höhe von 125,00 €.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse vertritt die Betriebsleitung vorbehaltlich des Absatzes 4 die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Gemeinde Pinnow
Der Bürgermeister
„Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“.

- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
- (4) Verpflichtungserklärungen sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO bei einmaligen und von 500 EURO bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere folgendes:
1. die Führung der laufenden Geschäfte, wie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und die Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung,
 2. der innerbetriebliche Organisationsablauf,
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 4. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
 5. die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit erforderlich,
 6. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses und der Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Betriebes,
 7. das Erstellen von Zwischenberichten für die Gemeindevertretung.
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf die Betriebsleitung übertragen:
1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO,
 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO,
 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeit, Studien u.ä. bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO,
 4. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einen jährlichen Zins- und Jahresbetrag von 2.500 EURO; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.
- (4) Bei Überschreitungen der in Abs. 3 genannten Wertgrenzen entscheiden die gemäß Hauptsatzung zuständigen Entscheidungsträger.

§ 7

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat die Gemeindevertretung und die Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem

Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Gemeindevertretung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung der Gemeindevertretung auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG der Gemeindevertretung vorzulegen. Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss fest.

§ 9

Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i.V.m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (vgl. § 42 GemKVO) zu führen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 01.01.2008 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung trat auch am 01.01.2008 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung trat am 15.11.2013 in Kraft.

